



Vertragsbedingungen Private Mietkaution.....Seite 2

Merkblatt Absicherung von Zahlungsverpflichtungen
bei Arbeitslosigkeit (Gültig für alle Neukunden ab dem 01.07.2017).....Seite 12





Vertragsbedingungen Private Mietkaution



Produktinformationsblatt zur R+V-Mietkautionsbürgschaft

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene R+V-Mietkautionsbürgschaft geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Auf Grund des zwischen Ihnen und R+V geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-Mietkautionsbürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Grundlage des Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft sowie die im Versicherungsschein beschriebenen Vereinbarungen.

Einzelheiten zum Inhalt des Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag und auf der Grundlage des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Versicherungsvertrags gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger eine Bürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger ist in der Regel der Vermieter. Daher wird im Folgenden der Bürgschaftsgläubiger nur noch Vermieter genannt. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag über privat genutzten Wohnraum.

Die Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag beschränkt. Dieser Betrag darf den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit nicht überschreiten. Die zulässige Mietsicherheit beträgt maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten.

Der Bürgschaftshöchstbetrag beträgt: _____ EUR

In der R+V-Mietkautionsbürgschaft verzichtet R+V als Bürge gegenüber dem Vermieter a) auf die Einrede der Vorausklage nach § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB, d. h. die Bürgschaftspflicht von R+V ist selbstschuldnerisch, und b) auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, wenn zugleich vereinbart wird, dass der Verzicht nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Mieters gilt.

Bitte beachten Sie:

Sie selbst erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Leistungen. Wenn unsere Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag und entstandene Kosten erstatten.

Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie ihn nicht oder verspätet zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem von Ihnen ausgewählten Bürgschaftshöchstbetrag und der gewählten Zahlungsperiode. Zum Zeitpunkt dieser Information liegen folgende Eckdaten zugrunde:

Für den von Ihnen gewünschten Bürgschaftshöchstbetrag beträgt der jährlich zu zahlende Beitrag _____ EUR.

Er ist jeweils fällig am _____ eines Jahres, erstmals zum Vertragsbeginn, dem _____.

Auf den Beitrag zur R+V-Mietkautionsbürgschaft zurzeit ist keine Versicherungssteuer zu bezahlen.

Der erste Beitrag kann niedriger sein, wenn zwischen Vertragsbeginn und Fälligkeit weniger als ein Jahr liegt.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst nach Beendigung des Vertrags und Rückgabe der Bürgschaft an uns. Auch wenn Sie den Versicherungsvertrag gekündigt haben, haften wir weiter direkt gegenüber dem Vermieter, solange er uns nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags.

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag sofort nach Zugang des Versicherungsscheins, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beginn. Anderenfalls können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, können wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Ermächtigung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 6, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Sie als Versicherungsnehmer erhalten aus dem Versicherungsvertrag keine Zahlungen. Wir haften aus der Bürgschaft nur gegenüber dem Vermieter.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 und 5 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 4, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte informieren Sie uns, wenn sich die in Ihrem Antrag oder später gemachten Angaben zum Vertrag ändern. Ein typischer Fall ist beispielsweise ein Vermieterwechsel. Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Vermieter für die in Ihrem Auftrag eine Bürgschaft übernommen haben ankündigt, Sie oder die Bürgschaft in Anspruch zu nehmen. Wenn Sie diese Pflichten nicht beachten, kann dies je nach Art und Schwere der Pflichtverletzung zur Folge haben, dass Sie Ihren Anspruch auf Übernahme der Bürgschaft ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Versicherungsvertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 4 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem müssen Sie uns jede Inanspruchnahme durch den Vermieter unverzüglich anzeigen.

Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich eine Inanspruchnahme abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Berichte bei der Anspruchsermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen.

Auf die in Ziffer 5 dieser Information beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 9 und 10 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Wir übernehmen für Sie auf der Grundlage des Versicherungsvertrags eine Bürgschaft gegenüber dem uns von Ihnen genannten Vermieter. Wenn die Bürgschaft in Anspruch genommen wird, müssen Sie uns den gezahlten Betrag erstatten.

a) Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Kündigung gegenüber R+V und der unbedingten Rückgabe der aufgrund dieses Vertrags ausgestellten Bürgschaft an R+V, zusammen mit einer uneingeschränkten Enthaltungserklärung des Vermieters. Sofern die Rückgabe der Bürgschaft nicht möglich ist, ist die Übergabe einer Enthaltungserklärung des Vermieters ausreichend.

b) Wann übernehmen wir nach dem Versicherungsvertrag und Ihrem Auftrag eine Bürgschaft?

Wir übernehmen in Ihrem Auftrag die Bürgschaft, wenn der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat, aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernommen wurde, die R+V-Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche Ihres Vermieters gegen Sie für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient, die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und dieser den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet, für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtsstand gelten und die Bürgschaftspflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

c) Wann beginnt und endet die Bürgschaft?

Wir haften aus der Bürgschaft, sobald sie dem Vermieter übergeben wurde. Unter Umständen kann die Bürgschaftshaftung auch ohne die Übergabe der Bürgschaft zustande kommen.

Die Bürgschaftshaftung endet, wenn uns eine Enthaltungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft, vorliegt. Liegt eine teilweise Enthaltungs-

erklärung vor, endet der Schutz in der angegebenen Höhe. Eine Anpassung der Bürgschaft erfolgt nicht.

Ebenso endet die Bürgschaft, wenn und soweit sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und uns vor Fristablauf keine Inanspruchnahme zur Bürgschaft zugegangen ist.

Die von uns übernommene Bürgschaft ist vom Versicherungsvertrag unabhängig. Selbst wenn Sie den Versicherungsvertrag kündigen, besteht eine von uns übernommene Haftung aus der Bürgschaft unverändert fort. Daher endet Ihre Pflicht zur Beitragszahlung auch nicht mit der Kündigung des Versicherungsvertrags, sondern erst mit der unbedingten Entlassung von R+V aus der Haftung.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffern 5, 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

In § 7 der AVB KTV-M finden Sie Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrags.

Bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder im Schadenfall stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu.

Bitte beachten Sie:

Die Beitragsberechnung endet erst, wenn uns eine Enthaltungserklärung des Vermieters, grundsätzlich zusammen mit der Bürgschaft vorliegt. R+V haftet direkt gegenüber dem Vermieter, solange er in Besitz der Bürgschaft ist. Es kann sogar eine Haftung von R+V gegenüber dem Vermieter bestehen, ohne dass diesem die Bürgschaftsurkunde vorliegt. Die Haftung kann von Ihnen nicht durch eine Kündigung beendet oder verändert werden!

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 7 und 8 der Allgemeinen Bedingungen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft, Ihrem Antrag und dem Versicherungsschein.

Das Produktinformationsblatt erläutert die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages. Haben Sie weitere Fragen? Ihre betreuende Agentur oder wir beraten Sie gern.

Widerrufsbelehrung (Fassung 01/2017)

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Fax-Nr.: 0611-533 77 3019.

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um den im Antrag ausgewiesenen Betrag. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kautionsversicherung für private Miete

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



R+V Allgemeine Versicherung AG,
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

R+V-MietkautionsBürgschaft

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung zur R+V-MietkautionsBürgschaft an. Aufgrund dieser Versicherung übernehmen wir in Ihrem Auftrag gegenüber dem Bürgschaftsberechtigten, in der Regel dem Vermieter eine Bürgschaft.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Bürgschaft werden die Ansprüche des Bürgschaftsberechtigten, das ist in der Regel der Vermieter, gegen Sie aus einem Mietverhältnis über Wohnraum abgesichert.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen alle Kosten die dem Bürgschaftsberechtigten zustehen.
- ✓ Der Höhe nach ist unsere Bürgenhaftung für alle Ansprüche, auch die Kosten, auf den in der Bürgschaft angegebenen Höchstbetrag beschränkt.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Sie bestimmen die Höhe der Bürgschaft. Grundlage Ihrer Angabe ist der Mietvertrag, den Sie mit Ihrem Vermieter abgeschlossen haben – höchstens jedoch 3 Monatsmieten (§ 551 BGB).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sie erhalten weder aus dem Versicherungsvertrag noch aus der Bürgschaft eine Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Zahlungen erfolgen nur aus der Bürgschaft und nur an den Bürgschaftsberechtigten.
- ! Wenn wir an den Bürgschaftsberechtigten zahlen, müssen Sie uns die Zahlungen erstatten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Wir übernehmen Bürgschaften gegenüber Vermietern weltweit, solange das Objekt seine geographische Lage in Deutschland hat.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bitte zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Wenn wir durch den Bürgschaftsgläubiger in Anspruch genommen werden, müssen Sie uns den an den Bürgschaftsgläubiger gezahlten Betrag und entstandene Kosten erstatten.
- Sofern Sie mit der Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Rechte oder Ansprüche direkt gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger geltend machen.



Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag ist sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, aber nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen. Sie können uns auch ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir kündigen den Vertrag fristgemäß und der Bürgschaftsgläubiger hat uns von der Bürgschaftshaftung befreit.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen. Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Eine Kündigung in Textform reicht in jedem Fall aus.

Allgemeine Bedingungen für die R+V-Mietkautionsbürgschaft (AVB KTV-M, Fassung 01/2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist Ihr Versicherer?
2. Welche Begriffe werden benutzt?
3. Was leistet die R+V-Mietkautionsbürgschaft?
4. Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?
5. Wann und wie wird eine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernommen?
6. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
7. Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?
8. Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?
9. Was ist bei der Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft Bürgschaft zu beachten?
10. Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?
11. Was ist noch zu beachten?
12. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bitte beachten Sie:

Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten erstatten. Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen. Der Beitrag ist bis zum Abschluss der Abwicklung des Vertrages zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet auch nach einer Kündigung erst, wenn R+V aus der Bürgschaftshaftung vollständig entlassen wurde.

1. Wer ist Ihr Versicherer?

Bürge und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden vertreten durch den Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorstandsvorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler. Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Bürgschaften zugelassen.

2. Welche Begriffe werden benutzt?

Bonitätsauskunft

Eine Bonitätsauskunft ist die Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers bei Wirtschaftsauskunfteien, zum Beispiel der SCHUFA.

Bonitätsprüfung

Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers. Sie ist Voraussetzung für die Übernahme der R+V-Mietkautionsbürgschaft.

Bürgschaftsgläubiger

Bürgschaftsgläubiger ist die aus der R+V-Mietkautionsbürgschaft berechnete Person; in der Regel der Vermieter.

Enthaftungserklärung

Die Enthaftungserklärung ist die Erklärung des Bürgschaftsgläubigers, dass er aus der Bürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr gegen R+V geltend macht und die besicherten Ansprüche nicht an Dritte abgetreten worden sind.

R+V-Mietkautionsbürgschaft

Die R+V-Mietkautionsbürgschaft ist eine Bürgschaft, mit der sich R+V gegenüber dem Vermieter von Wohnraum für dessen Ansprüche gegen den Mieter als Verbraucher aus dem Mietverhältnis verbürgt.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist in der Regel der Mieter.

Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag wird der Kautionsversicherungsvertrag bezeichnet. Er ist die Grundlage für die Übernahme der R+V-Mietkautionsbürgschaft. Der Versicherungsver-

trag wird zwischen Versicherungsnehmer und R+V geschlossen. Der Versicherungsvertrag regelt zum Beispiel, wann eine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernommen wird, was der Versicherungsnehmer bei einer Inanspruchnahme beachten muss und welcher Beitrag zu zahlen ist. Zahlungen werden aber nur aufgrund der R+V-Mietkautionsbürgschaft an den Vermieter erbracht.

3. Was leistet die R+V-Mietkautionsbürgschaft?

Auf Grund des zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrags stellt R+V eine R+V-Mietkautionsbürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Das Original der Bürgschaft ist zur Übergabe an den Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem Mietvertrag. Erhält der Vermieter aus der R+V-Mietkautionsbürgschaft eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer R+V gegenüber zur Rückerstattung des geleisteten Betrags sowie des entstandenen Aufwands verpflichtet.

4. Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer?

4.1 Der Versicherungsnehmer

- gibt Auskunft über die Entwicklung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
- erfüllt seine gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.

4.2 Der Versicherungsnehmer hat R+V unverzüglich seine neue Postanschrift mitzuteilen, nachdem er aus der Immobilie ausgezogen ist, für die R+V die Bürgschaft ausgestellt hat.

4.3 Der Versicherungsnehmer ist zur Beschaffung der erforderlichen Enthaftungserklärung und zur Rückholung der von R+V übernommenen R+V-Mietkautionsbürgschaft verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

5. Wann und wie wird eine R+V Mietkautionsbürgschaft übernommen?

R+V wird eine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernehmen und dabei gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger

- die selbstschuldnerische Haftung erklären, d.h. auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sowie
- auf die Einreden der Anfechtbarkeit und - ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters - der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, verzichten, wenn
- der zugrunde liegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
- die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
- aufgrund des Versicherungsvertrags noch keine R+V-Mietkautionsbürgschaft übernommen wurde,
- die R+V-Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient,
- die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist und sofern R+V bekannt dieser den gemäß § 551 Absatz 1 BGB zulässigen Betrag einer Mietsicherheit, also maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten, nicht überschreitet,
- für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtsstand gelten und
- die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.

6. Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

6.1 Beitragshöhe und Beitragsberechnung

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Vereinbarung im Versicherungsschein. Der Versicherungsnehmer muss den Beitrag für seine Versicherung entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinba-

rung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Sie ist im Versicherungsschein angegeben. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist unter § 7 geregelt. Der Beitrag ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungssteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Kautionsversicherungsvertrag Versicherungssteuer zu entrichten ist, wird der in Rechnung gestellte Betrag diese enthalten. Die Versicherungssteuer ist dann vom Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten.

6.2 Erster Beitrag

Der erste Beitrag wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, es sei denn im Versicherungsschein ist ein später liegendes Datum bestimmt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

6.3 Rücktritt

Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

6.4 Folgebeitrag

Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats fällig, in dem die Zahlungsperiode beginnt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. R+V wird den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

6.5 Ende der Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung endet, wenn R+V aus der Bürgschaftshaftung entlassen wird. Die Haftung endet, wenn

- die R+V-Mietkautionsbürgschaft nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für die R+V-Mietkautionsbürgschaft keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
- die Bürgschaftssumme vollständig ausgezahlt wurde, oder
- die Bürgschaftssumme ausgezahlt wurde und R+V eine Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers für den nicht ausbezahlten Bürgschaftshöchstbetrag zugegangen ist. Bei mehreren Bürgschaftsgläubigern ist von allen eine Enthaltungserklärung abzugeben.

6.6 Regelung bei Einzugsermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

7. Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

7.1 Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Er endet mit Kündigung gegenüber R+V.

7.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. R+V

kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder
- eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

8. Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und R+V können durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise eventuell nicht sofort vollständig beendet sein. So besteht zum Beispiel die Haftung von R+V aus der Bürgschaft auch nach der Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer fort. Die Bedingungen des Versicherungsvertrags - einschließlich der sich daraus ergebenden Pflicht zur Zahlung des Beitrags - gelten daher bis zur endgültigen Erledigung aller Ansprüche zwischen Versicherungsnehmer und R+V wegen der Übernahme der R+V-Mietkautionsbürgschaft fort.

9. Was ist bei der Inanspruchnahme der R+V-Mietkautionsbürgschaft zu beachten?

9.1 Information des Versicherungsnehmers; Fristsetzung zur Stellungnahme R+V unterrichtet den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme der R+V-Mietkautionsbürgschaft. R+V kann den Versicherungsnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

9.2 Einrede- und Einwendungsverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist gerichtliche Maßnahmen gegen die Inanspruchnahme eingeleitet hat, auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche. Dazu gehören auch Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Vermieter, die ihn zur Stellung der R+V-Mietkautionsbürgschaft verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

9.3 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer

- erteilt, wenn R+V in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als die Beschaffung dem Versicherungsnehmer zugemutet werden kann und
- willigt ein, dass der Bürgschaftsgläubiger R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.

9.4 Auszahlungsberechtigung

R+V darf Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, wenn

- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist,
- der Versicherungsnehmer der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist oder
- die zur Abwehr der Inanspruchnahme durch den Versicherungsnehmer ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

10. Welche Freistellungs- und Erstattungs-pflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?

- 10.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer
Der Versicherungsnehmer hat die von R+V auf Inanspruchnahme zu zahlenden Beträge auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.
- 10.2 Weitere Erstattungs- und Zinsansprüche
Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der R+V-Mietkautionsbürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch
- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
 - die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
 - eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr. Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 10.3 Einrede- und Einwendungsverzicht
Der Versicherungsnehmer verzichtet gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandsersatzanspruch der R+V und einem auf R+V vom Bürgschaftsgläubiger wegen einer Leistung auf die Bürgschaft übergegangenen Anspruch
- ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund und Höhe sowie
 - auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Bürgschaftsgläubiger, die ihn zur Stellung der Bürgschaft verpflichtet hat, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft, zahlbar auf erstes Anfordern.

11. Was ist noch zu beachten?

- 11.1 Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 11.3 R+V haftet
- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der R+V-Mietkautionsbürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.
- 11.4 Der Versicherungsnehmer kann gegen einen Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 11.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 11.6 R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor seiner Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung; die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt.
Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

12. Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

1. Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
2. Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.
Die Anschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 | Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.
Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu bestreiten.

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
- a) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln. Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.
2. Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
3. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.
5. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
6. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

R+V Versicherungsgruppe - Raiffeisenplatz 1 - 65189 Wiesbaden
Stand Januar 2018

1. Wozu dient dieses Merkblatt?

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese nutzen wir nur, soweit wir dazu gesetzlich berechtigt oder verpflichtet sind.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrelevanten Gesetze streng einzuhalten, sondern auch durch weitere Maßnahmen den Datenschutz zu fördern. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: www.code-of-conduct.ruv.de

Dort finden Sie auch die Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe, die diesen Verhaltensregeln zum 01.01.2014 beigetreten sind. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Verhaltensregeln gerne per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der R+V Versicherungsgruppe:

Dr. Roland Weiß
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
E-Mail: datenschutz@ruv.de

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die **allgemeinen Kontaktkanäle**. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

3. Wie und wann verwenden wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung**. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen.

Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegen wir mit unserer Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- unternehmensintern und rechtlich zulässig unternehmensübergreifend verwendete Daten zusammenzustellen
- Tarifkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

Grundsätzlich bitten wir Sie, uns nur Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn wir Sie bitten, uns Daten freiwillig mitzuteilen, machen wir Sie darauf besonders aufmerksam. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen können oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

4. Rechtsgrundlagen

In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, **wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen**.

Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die wir in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.

- In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.

Um diese Einwilligung bitten wir Sie gesondert.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer **allgemeinen Interessenabwägung**, d. h. wir wägen unsere mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

5. Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei **Postrückläufern** führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftsdaten zu ermitteln.

- Daten zu **Mitversicherten bzw. versicherten Personen** erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.

- Daten zu **Bezugsberechtigten oder Begünstigten** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren zu können.

- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines **abweichenden Halters** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.

- Daten zu **Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern** erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Bei einer **Warenkreditversicherung** erhalten wir Daten zu **Risikokunden** von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.

- Daten zu **Zeugen** erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

- Bei **Bonitätsauskünften** erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteilen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter dem Punkt 11.

6. An wen übermitteln wir Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei einem hohen finanziellen Ausfallrisiko, einen Teil der durch den Vertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung. Wenn es erforderlich ist, gesundheitsbezogene Informationen an Rückversicherer zu übermitteln, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr **Widerrufsrecht** nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Sie sind verpflichtet, Fragen im Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. In bestimmten Fällen prüfen wir Ihre Angaben bei Ihrem Vorversicherer. Bei der Risikoprüfung kann es beispielsweise zum Überprüfen von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, und zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen. Gleiches gilt, wenn wir Ihre Daten an einen **Nachversicherer** weitergeben.

Auch beim Übertragen von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen Vorversicherer und nachfolgendem Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen, personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Den Datenaustausch dokumentieren wir.

Beim gemeinsamen Absichern von Risiken können bei der Risikoprüfung und Schadenbearbeitung Daten mit den beteiligten Versicherern ausgetauscht werden.

Auch dann erfolgt die Datenübermittlung an andere Versicherer grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

d) Zentrale Hinweissysteme

Wenn wir einen Antrag oder Schaden prüfen, kann es zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmisbrauch notwendig sein, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das die informa HIS GmbH betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-his.de.

Die Meldung in das HIS und seine Nutzung erfolgen nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt die Datenübermittlung auf Grundlage einer allgemeinen Interessenabwägung. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am HIS teil.

Schaden

An das HIS melden wir und andere Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadensfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen.

Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen wurden oder wenn Schäden ohne Reparaturnachweis abgerechnet wurden.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, informieren wir Sie darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern zu erfragen, die Daten an das HIS gemeldet haben. Auch diese Ergebnisse speichern wir, wenn sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch sein, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadensfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir und Versicherungsunternehmen erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Vertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Meldegrund benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung und bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel, Versichererwechsel) ist es gesetzlich erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Im Internet können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen dauerhafte Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele sind

Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister.

Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, z. B. der Beitragseinzug, die telefonische Kundenbetreuung oder die Datenverarbeitung. Daher werden Stammdaten wie Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge oder Ihr Geburtsdatum in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. So kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen schnell der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Alle an die zentralisierte Datenverarbeitung angebotenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe können diese Stammdaten einsehen.

Die übrigen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den vertragsführenden Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter abschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Folgende Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe sind an die zentralisierte Datenverarbeitung angebunden:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A., Niederlassung Wiesbaden
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH (KUSS)*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Dienstleistungs-GmbH*
R+V Dienstleistungs-GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert Kfz-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*
UMBI GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter www.code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Liste per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

Wir übermitteln personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

i) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit R+V abschließen, informieren wir den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

j) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Wir prüfen dann, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B.

- wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder
- bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen wir von Ihnen eine Einwilligung ein.

k) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

7. Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Soweit wir personenbezogene Daten innerhalb der EU/EWR übermitteln, beachten wir die strengen rechtlichen Vorgaben.

Wenn es erforderlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Auswahl und vertragliche Vereinbarungen richten sich selbstverständlich nach den gesetzlichen Regelungen.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln.

Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer).

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren wir Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermitteln müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte).

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich weiter nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

Weitere Informationen zu unseren Löschräumen finden Sie im Internet unter <https://www.ruv.de/staticfiles/ruvde/downloads/datenschutz/loeschfristen.pdf>

Die Liste schicken wir Ihnen gerne auch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an unseren Datenschutzbeauftragten.

9. Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie bei unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Sofern die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwä-

gung beruht, steht Ihnen ein Widerrufsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn sich aus Ihrer persönlichen Situation Gründe gegen eine Datenverarbeitung ergeben.

10. Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

11. Wann holen wir Informationen zu Ihrer Bonität ein?

R+V wird gegebenenfalls im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre dazu erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten.

Aufgrund des berechtigten Interesses holen wir eine Bonitätsauskunft bei Abschluss einer KfzHaftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko ein (Direktanspruch des Geschädigten). Die Pflichtversicherung und die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflVG) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer **Kautionsversicherung**, einer **Kreditversicherung** oder einer **Versicherung gegen finanzielle Verluste**, wie z.B. einer Vertrauensschadenversicherung, und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) an beauftragte Auskunftsteile. Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten zu erhalten. Das berechtigte Interesse an einer Wirtschaftsauskunft besteht in diesen Fällen bei Abschluss und während der Durchführung dieser Verträge wegen des bestehenden finanziellen Ausfallrisikos der R+V Allgemeine Versicherung AG.

Unsere Partner sind:

infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Auch im Bereich der **Technischen Versicherungen** holen wir bei Großrisiken Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftdaten über die Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden ein.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftsteile gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftsteile.

12. Welche Rechte haben Sie bei einer automatisierten Einzelfallentscheidung?

Als Versicherer sind wir befugt, in bestimmten Fallgruppen (z. B. bei einer Entscheidung zum Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags oder bei einer Entscheidung auf Grundlage verbindlicher Entgeltregelungen für Heilbehandlungen wie der GOÄ) Ihre personenbezogenen Daten (auch Ihre Gesundheitsdaten) einer sogenannten „automatisierten Einzelfallentscheidung“ zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass wir in bestimmten Fällen Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen eines Algorithmus berücksichtigen, der auf einem anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren beruht.

Falls wir Ihrem Antrag auf Versicherungsleistung oder von Schadenersatz vollumfänglich oder teilweise nicht nachkommen sollten, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person durch uns als Verantwortlichen,
- Darlegung des eigenen Standpunkts und
- Recht auf Anfechtung der Entscheidung.

Über diese Rechte informieren wir Sie ausdrücklich, wenn wir Ihren Antrag ganz oder teilweise ablehnen müssen und keine Versicherungsleistung oder Schadenersatz gewähren können.

13. Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung).

**Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns!**



0800-0122333//kostenlos



www.kautionsfrei.de
info@kautionsfrei.de

Ein Produkt der plusForta GmbH

Dependance Düsseldorf: Talstr. 24 | 40217 Düsseldorf

Dependance Berlin: Gaudystr. 26 | 10437 Berlin



Merkblatt Absicherung von Zahlungsverpflichtungen bei Arbeitslosigkeit

(Gültig für alle Neukunden ab dem 01.07.2017)



Merkblatt für die versicherte Person zur Übernahme des Beitrags der R+V Mietkautionsbürgschaft bei Arbeitslosigkeit (Merkblatt ALV-plus, Fassung 05/2017)

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert?
2. Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?
3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?
4. Wann endet der Versicherungsschutz?
5. Wann tritt der Versicherungsfall ein?
6. Unter welchen Voraussetzungen erbringt R+V Versicherungsleistungen?
7. In welcher Höhe zahlt R+V Versicherungsleistungen?
8. Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?
9. Wann ist die Leistung ausgeschlossen bzw. begrenzt?
10. Welchen Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen?
11. Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?
12. Was gilt zum Beitrag?
13. Wer kann Ansprüche geltend machen?
14. Wer ist Risikoträger?
15. Mit wem erfolgt die Korrespondenz, die das Versicherungsverhältnis betrifft?
16. Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?
17. Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?
18. Schlussbestimmungen
19. Begriffsbestimmungen

1. Was ist versichert?

1.1 R+V übernimmt Ihren Jahresbeitrag für Ihre R+V-Mietkautionsbürgschaft, sofern Sie wegen dringender betrieblicher Erfordernisse arbeitslos geworden sind, vgl. Ziffer 6. Der bloße zeitliche Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder eines solchen, das als befristet gilt, begründet keinen Leistungsanspruch, vgl. Ziffer 9.6. Versicherbar sind nur Abschlüsse über den Makler plusForta GmbH, Talstr. 24, 40217 Düsseldorf („www.kautionsfrei.de“).

1.2 Weitere Voraussetzungen sind:

1.2.1 Sie sind in den Rahmenvertrag eingeschlossen und

1.2.2 ein Anspruch auf Versicherungsleistungen liegt nach den Regelungen dieses Merkblatts vor.

2. Welche Voraussetzungen gelten für den Versicherungsschutz?

2.1 Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und Sie haben Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Sie sind in einem Arbeitsverhältnis (vgl. Ziffer 19.1) beschäftigt:

2.2.1 Für dieses Arbeitsverhältnis gilt deutsches Recht,

2.2.2 es dauert bis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles an,

2.2.3 ist ungekündigt,

2.2.4 besteht länger als die vereinbarte Probezeit, mindestens aber länger als sechs Monate mit demselben Unternehmen,

2.2.5 sieht eine Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden vor,

2.2.6 ist kein Ausbildungs-, oder Probearbeitsverhältnis (vgl. Ziffer 19.2, Ziffer 19.5),

2.2.7 besteht nicht bei Ihrem Ehegatten, Lebenspartner, mit einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, einem Verwandten oder einem Mitbewohner derselben Wohnung und

2.2.8 besteht nicht bei einem Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, an dem eine der

unter Ziffer 2.2.7 genannten Personen oder Sie auch nur Mitgesellschafter sind.

2.3 Sie sind selbstständig tätig:

2.3.1 Seit mindestens 18 Monaten und ohne Unterbrechungen

2.3.1.1 üben Sie im Haupterwerb denselben freien Beruf aus oder betreiben dasselbe Gewerbe oder haben unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung derselben Personen- oder Kapitalgesellschaft, in welcher Sie selbst als Organ tätig sind und

2.3.1.2 üben daneben keine weitere berufliche Tätigkeit aus.

2.3.2 Der freie Beruf, das Gewerbe oder die Gesellschaft nach Ziffer 2.3.1 hat seinen/ihren ständigen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

3. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt,

3.1. nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der R+V-Mietkautionsbürgschaft (Wartezeit), sofern der Versicherungsnehmer den Beitrag für Ihren Einschuss an R+V rechtzeitig gezahlt hat.

4. Wann endet der Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz endet:

4.1 mit Beendigung des Kautionsversicherungsvertrags,

4.2 mit Ablauf des Einschusses in den Rahmenvertrag,

4.3 sobald Sie Ihr Arbeitsverhältnis oder Ihre selbstständige Tätigkeit, auch aufgrund von Ruhestand oder Vorruhestand beenden,

4.4 mit Ihrem Tod oder

4.5 wenn Sie voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung werden.

5. Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Der Versicherungsfall tritt mit dem ersten Tag ein, an dem die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllt sind.

6. Unter welchen Voraussetzungen erbringt R+V Versicherungsleistungen?

6.1 Bestand ein Arbeitsverhältnis, zahlt Ihnen R+V den Gesamtjahresbeitrag, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2, sowie die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

6.1.1 Die Arbeitslosigkeit ist während des Einschusses in den Rahmenvertrag und der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten.

6.1.2 Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet.

6.1.3 Ihr Arbeitsverhältnis wurde aus betriebsbedingten Gründen beendet. Dies ist der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis wie folgt beendet wurde:

6.1.3.1 durch Kündigung Ihres Arbeitgebers aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse,

6.1.3.2 durch arbeitsgerichtlichen Vergleich zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses aufgrund einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen,

6.1.3.3 durch Aufhebungsvertrag zur Abwendung einer Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen oder

6.1.3.4 durch Ihre Kündigung, weil in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinander folgenden Monaten die Gehaltszahlung vollständig ausgeblieben ist, wenn die Kündigung unmittelbar nach der Nichtzahlung erfolgt ist.

6.2 Der Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht auch dann, wenn

6.2.1 das Unternehmen, in dem Sie beschäftigt waren, nicht unter den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes fällt, sofern die Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 entsprechend nachgewiesen werden können,

6.2.2 Sie zunächst nach den Voraussetzungen der Ziffer 2 und Ziffer 3 Versicherungsschutz erworben und im Anschluss hieran Ihr Arbeitsverhältnis freiwillig aufgegeben haben, um unmittelbar ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen. Voraussetzung hierfür ist, dass dieses neue Arbeitsverhältnis aus den in Ziffer 6.1.3 genannten Gründen durch Ihren Arbeitgeber gekündigt wurde, oder

6.2.3 Ihr Arbeitsverhältnis aufgrund dringender betrieblicher Erfordernisse durch einen Aufhebungsvertrag beendet wurde, um Sie in einer Transfergesellschaft weiter zu beschäftigen und dieses Arbeitsverhältnis sodann durch Zeitablauf endet. Ziffer 9.2 bleibt hiervon unberührt.

6.3 Waren Sie selbstständig tätig, übernimmt R+V den Jahresbeitrag, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.3, sowie die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

6.3.1 Die Arbeitslosigkeit ist während des Einschlusses in den Rahmenvertrag und der Dauer des Versicherungsschutzes eingetreten,

6.3.2 Sie sind bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und

6.3.3 es liegt eine Arbeitslosigkeit wegen dringender betrieblicher Erfordernisse vor. Dies ist nur der Fall, wenn Sie ihre selbstständige Tätigkeit nach Ziffer 2.3 aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben haben. Diese Gründe sind insbesondere dann nicht gegeben, wenn allein eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsminderung ursächlich ist.

7. In welcher Höhe zahlt R+V Versicherungsleistungen?

R+V übernimmt den Jahresbeitrag der R+V-Mietkautionsbürgschaft.

8. Ab wann und für welchen Zeitraum werden Leistungen erbracht?

8.1 Wird R+V die Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt gemeldet, entsteht der Anspruch auf Versicherungsleistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung.

8.2 Die Versicherungsleistungen werden während der Dauer der Arbeitslosigkeit erbracht, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Bei erneuter Arbeitslosigkeit erneut ein Leistungsanspruch, wenn die Voraussetzungen der Ziffern 2, 5 und 6 wieder vorliegen.

8.3 Ist ein Versicherungsfall eingetreten und erfüllt ein neues Arbeitsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 2, wird der Anspruch auf Leistungen unterbrochen. Endet dieses Arbeitsverhältnis, werden die Leistungen für die noch nicht verbrauchte Leistungsdauer fortgesetzt.

8.4 Der Anspruch auf Leistung endet spätestens mit Beendigung der Arbeitslosigkeit (z. B. bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses oder einer neuen selbstständigen Tätigkeit), oder mit Beendigung des Versicherungsschutzes nach Ziffer 4, selbst wenn die Leistungsdauer nach Ziffer 8.2 noch nicht abgelaufen ist.

8.5 Endet der Versicherungsschutz während der Leistungszeit eines Versicherungsfalles nach Ziffer 5, zahlt R+V dennoch die Versicherungsleistungen für die vereinbarte Leistungsdauer.

8.6 Der Anspruch auf Leistung bleibt erhalten, wenn Sie ein neues Arbeitsverhältnis oder eine neue selbstständige Tätigkeit aufnehmen, aber dennoch bei der Bundesagentur für Arbeit weiterhin arbeitslos gemeldet sind.

9. Wann ist die Leistung ausgeschlossen bzw. begrenzt?

Die Leistung ist ausgeschlossen, wenn

9.1 Sie bei Einschluss in den Rahmenvertrag Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses hatten oder Ihnen die Umstände bekannt waren, die zur Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit führten,

9.2 Ihnen eine Kündigungserklärung Ihres Arbeitgebers innerhalb der Wartezeit nach Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.1 zugeht oder während dieser Zeit ein Aufhebungsvertrag oder arbeitsgerichtlicher Vergleich geschlossen wird, auch wenn das Arbeitsverhältnis erst nach Ablauf der Wartezeit endet,

9.3 die Arbeitslosigkeit während der Wartezeit nach Ziffer 3.1 beginnt, auch für die Zeit, in der die Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinaus andauert,

9.4 das Arbeitsverhältnis durch eine verhaltensbedingte Kündigung (z. B. wegen schuldhaftem Fehlverhalten) oder durch eine personenbedingte Kündigung (z. B. wegen dauerhafter Erkrankung) endet,

9.5 die Arbeitslosigkeit aufgrund Ihrer Eigenkündigung eingetreten ist; dies gilt nicht bei einer Eigenkündigung aus den Gründen der Ziffer 6.1.3.4,

9.6 bei einem befristeten Arbeitsverhältnis, das entweder befristet vereinbart war oder von Gesetzes wegen als befristet galt, Sie allein durch Zeitablauf oder Wegfall des sachlichen Grundes für die Befristung arbeitslos geworden sind – dies gilt auch in den Fällen, in denen die Befristung aufgrund des Versäumnisses einer Entfristungsklage als wirksam gilt,

9.7 Sie allein aufgrund des Auslaufens der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse (Aussteuerung) Arbeitslosengeld bezogen oder beantragt haben,

9.8 Sie allein nach Erhalt einer Änderungskündigung ein neues Vertragsangebot Ihres Arbeitgebers nicht angenommen haben, obwohl Ihnen dies zumutbar war,

9.9 bei Ihnen eine periodisch wiederkehrende Arbeitslosigkeit vorliegt, oder

9.10 Ihre Arbeitslosigkeit aufgrund von Arbeitskampf (z. B. Streik) eingetreten oder durch Krieg (z. B. kriegerische Ereignisse, Bürgerkrieg, Aufruhr), innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand, höhere Gewalt oder durch Kernenergie (z. B. nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen) zumindest mit verursacht worden ist,

10. Welche Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen?

Sie haben folgende Verpflichtungen:

10.1 Sie haben R+V den Eintritt des Versicherungsfalles nach Kenntnis unverzüglich, möglichst unter Verwendung des Vordrucks zur Meldung eines Versicherungsfalles in Textform anzuzeigen.

10.2 Sie haben R+V zum Nachweis des Versicherungsfalles geeignete Unterlagen zu schicken. Das sind z. B. Nachweise, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2, Ziffer 5 und Ziffer 6 erfüllt wurden, eine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitslos und ein Nachweis über aktives Bemühen um Arbeit. Waren Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit selbstständig tätig, haben Sie zudem eine Gewerbeanmeldung und -abmeldung vorzulegen sowie einen Nachweis über die Einkommenssituation der letzten drei Jahre (z.B. mittels Steuerbescheid, Steuererklärung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung) zu erbringen.

10.3 Wenn R+V leistet, müssen Sie R+V bei fortdauernder Arbeitslosigkeit jährlich eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit übersenden, aus der hervorgeht, dass Sie weiterhin arbeitslos gemeldet sind und dem Arbeitsmarkt zur Vermittlung zur Verfügung stehen.

10.4 Das Ende der Arbeitslosigkeit müssen Sie R+V unverzüglich in Textform mitteilen.

11. Was gilt bei einer Verletzung der Obliegenheiten?

11.1 Verletzen Sie eine der in diesem Vertrag genannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Nichterfüllung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens

entsprechendem Umfang zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist R+V jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von R+V ursächlich ist.

11.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist R+V nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn R+V Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12. Was gilt zum Beitrag?

Der Versicherungsnehmer ist R+V gegenüber Beitragsschuldner. Sie erhalten Versicherungsschutz nach Zahlung des Beitrags durch den Versicherungsnehmer an R+V.

13. Wer kann Ansprüche geltend machen?

13.1 Sie haben abweichend von § 44 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Möglichkeit, Rechte aus dieser Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen. Dies gilt auch für die gerichtliche Geltendmachung.

13.2 R+V ist nicht berechtigt, Beitrags- oder andere Forderungen, die gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, mit Ihren Ansprüchen auf eine mögliche Versicherungsleistung aufzurechnen.

13.3 § 35 VVG findet keine Anwendung.

14. Wer ist Risikoträger?

Risikoträger ist die
R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können der Fußleiste auf der letzten Seite dieser Bedingungen entnommen werden.

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

15. Mit wem erfolgt die Korrespondenz, die das Versicherungsverhältnis betrifft?

Der R+V gegenüber abzugebenden Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sollen gerichtet werden an die von R+V bevollmächtigte

R+V Luxembourg Lebensversicherung S. A.
Niederlassung Wiesbaden Restkreditversicherung
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 533-5038
Telefax: 0611 533 77-5038 E-Mail-Adresse: g_alv-plus@ruv.de

16. Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

16.1 Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

16.2 Sie können sich mit einer Beschwerde an die BaFin wenden.

16.3 Sofern Sie Verbraucher sind, können Sie bei Beschwerden auch das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin,
Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000;
E-Mail: Beschwerde@Versicherungsombudsmann.de.

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Be-

schwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

17. Welches Recht findet Anwendung und was ist zum Gerichtsstand zu beachten?

17.1 Auf den Versicherungsvertrag sowie auf das Rechtsverhältnis zu Ihnen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17.2 Für Klagen gegen R+V aus dem Versicherungsvertrag, insbesondere bei der Geltendmachung von Leistungsansprüchen ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

17.3 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie, müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

17.4 Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist in den Fällen der Nr. 17.2 und Nr. 17.3 vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen oder Ergänzungen zum Versicherungsverhältnis gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V in Textform bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

18.2 Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung der R+V in Textform zugeht.

18.3 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

18.4 Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache übermittelt, die Kommunikation während der Laufzeit und im Rahmen der Vertrags- oder Schadenbearbeitung wird in deutscher Sprache geführt.

18.5 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

19. Begriffsbestimmungen

19.1 Arbeitsverhältnis

Ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags bei Ihrem Arbeitgeber in abhängiger und weisungsgebundener Weise beschäftigt sind. Zudem handelt es sich um ein Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III. Dieses liegt vor, wenn es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis handelt, das nicht aufgrund von Geringfügigkeit oder aus sonstigen Gründen versicherungsfrei im Sinne von §§ 27, 28 SGB III ist. Beachten Sie die Abweichung von dieser Definition in Nr. 8.4.

19.2 Ausbildungsverhältnis

Ein Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn Sie im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Weiterbildung beschäftigt sind oder im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden. Ein Ausbildungsverhältnis liegt auch dann vor, wenn Sie an einem dualen Studiengang teilnehmen.



19.3 Gewöhnlicher Aufenthalt

Ihr gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich dort, wo Sie sich unter Umständen aufhalten, die erkennen lassen, dass Sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilen (vgl. z. B. § 30 Abs. 3 Satz 2 Sozialgesetzbuch I). Es ist damit eine gewisse Dauerhaftigkeit des Aufenthalts vorausgesetzt, der an diesem Ort jedoch nicht unbefristet geplant sein muss.

19.4 Hauptwohnsitz

Ihr Hauptwohnsitz ist der Wohnsitz, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten und der als Hauptwohnung bei der Meldebehörde gemeldet ist.

19.5 Probearbeitsverhältnis

Ein Probearbeitsverhältnis im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein lediglich auf die Dauer der Probezeit befristetes Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer zum Zweck der Eignungsfeststellung eingestellt wurde (z. B. Einfühlungsarbeitsverhältnis). Dazu zählt nicht die innerhalb eines Arbeitsverhältnisses vorgeschaltete Probezeit.

R+V Allgemeine Versicherung AG,

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Frank-Henning Florian,
Heinz-Jürgen Kallerhoff, Hans-Christian Marschler, Marc René Michallet, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht
Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

**Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns!**



0800-0122333//kostenlos



www.kautionsfrei.de
info@kautionsfrei.de

Ein Produkt der plusForta GmbH

Dependance Düsseldorf: Talstr. 24 | 40217 Düsseldorf

Dependance Berlin: Gaudystr. 26 | 10437 Berlin
